OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100275/18/RK/FE

Datum: Linz, 10. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vom 27.05.2025 (per E-Mail) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom selben Tag, GZ: BHGM/924070059678/24, betreffend eine vorgeworfene Übertretung der Oö. Bauordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.02.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.05.2025, GZ: BHGM/924070059678/24, aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinerlei Verfahrenskosten zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.05.2025, GZ: BHGM/924070059678/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß (lediglich zitiertem) § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) eine Geldstrafe von 600 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Stunden verhängt sowie ferner ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

„Spruch

1. Datum/Zeit: 08.05.2024

   Ort: B__, Grundstücke Nr. aaa und bbb, EZ ccc, KG C__,

   Sie haben das auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, EZ ccc, KG C__, befindliche Schutzdach mit darunter stehenden Vorzelt im Ausmaß von 2,72 m x 8,25 m, Traufenhöhe 2,65m, nicht beseitigt, obwohl Ihnen mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde B__ vom 20.02.2024, GZ: 111/1-6526-2024, die baubehördliche Anordnung erteilt wurde, das auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, EZ ccc, KG C__, befindliche Schutzdach mit darunter stehenden Vorzelt im Ausmaß von 2,72 m x 8,25 m bis zum 30.04.2024 zu beseitigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 600,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2024

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 660,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf per E-Mail vom 27.05.2025, 15:54 Uhr, Beschwerde, in welcher er mit einer noch anstehenden flächenwidmungsmäßigen Umwidmung, welche noch im Raum stehe, argumentierte und aus diesem Grund: *„um Einstellungen, bis alles geklärt ist mit der Gemeinde“* ersuchte.

Mit Vorlageschreiben vom 18.06.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, und verzichtete für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auf deren Teilnahme und legte im Weiteren dar, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes weder erfolgt noch absehbar sei und unabhängig davon der Bf das Schutzdach bisher weder angezeigt noch dafür um Baubewilligung angesucht hätte.
In weiterer Folge ersuchte das Landesverwaltungsgericht sodann die Baubehörde um Übermittlung des bezugshabenden Bauaktes.
Mit Schreiben vom 12.01.2026 beraumte das Landesverwaltungsgericht sodann eine mündliche Verhandlung für den 10.02.2026 an und kam es infolge mehrfacher Interventionen des Bf nach mehreren Konsultationen zur Verlegung des Verhandlungstermines auf den 04.03.2026. Wiederum wurden mehrfache Verhinderungsgründe vorgebracht, weshalb die mündliche Verhandlung sodann ohne die Partei, wegen eines unentschuldigten Fernbleibens, seitens des Landesverwaltungsgerichts schließlich abgeführt wurde.
Nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung vom 04.03.2026 und Belehrung der Parteien gemäß § 29 Abs 2a VwGVG ersuchte die belangte Behörde sodann um Vollausfertigung des Erkenntnisses.

Mit Schreiben vom 20.3.2026 ersuchte die belangte Behörde um Erstattung einer ungekürzten Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.
Dem angesprochenen baupolizeilichen Auftrag (zur Beseitigung von Schutzdach und Vorzelt nach Rechtskraft des Bescheides binnen gewährter Frist bis spätestens 30.04.2024 gemäß baupolizeilichem Auftragsbescheid vom 20.02.2024, Zl: III/1-6526-2024), ging laut dessen Bescheidspruch eine baupolizeiliche Überprüfung am 09.02.2024 voraus, welche mit Schreiben der Baubehörde vom 22.01.2024 für den 09.02.2024 anberaumt wurde.

Fotomaterial ist im Bauakt ersichtlich.

II. Maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und bbb, EZ ccc, KG ddd C__. Dies ist der Bf auch noch aktuell.

Das Grundstück Nr. aaa ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland und das Grundstück Nr. bbb als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen.

Nachdem der Bf auf Grundstück Nr. bbb einen Wohnwagen aufgestellt und vor dem Wohnwagen ein Schutzdach errichtet hat, welches sich zum Teil auf Grundstück Nr. aaa (Grünland) befindet und unter dem Schutzdach ein Vorzelt ferner aufgestellt hat, um den Wohnbereich zu erweitern, erging der zugrunde liegende baupolizeiliche Auftrag des Bürgermeisters der B__ vom 20.02.2024, Zl: III/1-6526-2024, mit welchem dem Bf aufgetragen wurde, das auf Grundstück Nr. aaa und bbb, je EZ ccc, je KG C__, befindliche Schutzdach mit darunter stehendem Vorzelt nach Rechtskraft dieses Bescheides bis spätestens 30.04.2024 zu beseitigen (wobei der 30.04.2024 ein Dienstag war).

Dies war Ergebnis einer baupolizeilichen Überprüfung vom 09.02.2024, die zu dem besagten baupolizeilichen Auftrag vom 20.02.2024 geführt hat und wurde nach einer Nachschau am 08.05.2024, im Zuge deren Fotomaterial angefertigt wurde, eine Strafverfügung gegen den Bf am 04.07.2024 erlassen, gegen welche dieser am 05.07.2024 Einspruch erhob und Anmerkungen zur Flächenwidmung sowie zum Charakter der beim Lokalaugenschein ansichtig gewordenen Bauwerke machte.

Mit Schreiben der Baubehörde vom 08.05.2024 war von dieser der gegenständliche Sachverhalt an die belangte Behörde mit dem Ersuchen um Vollstreckung übermittelt worden und erfolgte eine Weiterleitung im Hause der belangten Behörde an die dort zuständige Stelle mit E-Mail vom 10.05.2024.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet:

„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

Der Beschuldigte hat im Ergebnis ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0049), wobei die Umschreibung der Tat bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung so präzise zu sein hat, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. hierzu VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; VwGH 12.04.2010, 2010/17/0017).

Eine ausreichende Konkretisierung wird in aller Regel die Angabe von Tatort und Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091).

Gegenständlich handelt es sich bei der vorgeworfenen Tat der „Nichterfüllung einer baupolizeilichen Anordnung“ um ein Dauerdelikt (hierzu VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123) sowie um ein Ungehorsamsdelikt.

Bei diesem Dauerdelikt beginnt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören, weshalb die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand auch erfüllt.

Bei derartigen Dauerdelikten ist das Unrecht der Tat bis zur Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses abgegolten und ist festzuhalten, dass gemäß bestehender Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes und der Literatur der Spruch die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen hat (hierzu VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195; VwGH 20.11.2008, 2007/09/0255; Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) zu § 44a RZ 3).

Somit wäre etwa eine Spruchformulierung dergestalt, wonach ein Dauerdelikt hinsichtlich seines Endzeitpunktes mit *„zumindest bis zum 14.07.2005“* (beispielsweise) etwa benannt wird, in diesem Sinne unzureichend (hierzu VwGH 20.05.2010, 2008/07/0162).

Auch ist eine Judikaturlinie dergestalt erkennbar, wonach etwa das Fehlen der Angabe eines Endzeitpunktes bei einem Anfangszeitpunkt, der mit dem Wort: „seit“ bezeichnet ist, unzulässig ist (dagegen: VwGH 22.06.2011, 2009/04/0152, wonach die Angabe der Tatzeit eines Dauerdeliktes mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, z. B. bei einem Ortsaugenschein, nicht rechtswidrig wäre; vgl. zu all dem: *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 44a, RZ 2).

Aus all dem erhellt aber für das Landesverwaltungsgericht, dass letztlich ein Überwiegen derartiger Aspekte betreffend den zu formulierenden Spruch des Straferkenntnisses zu ersehen ist, wonach die Benennung eines Dauerdeliktes mit (bloß) einem bestimmten Zeitpunkt den diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Deliktsbenennung nicht gerecht wird, was schon in der Verwendung des Wortes: *„Dauerdelikt“* zum Ausdruck kommt.

Sodann ist mit der weiteren Judikatur festzuhalten, dass in Bezug auf die Rechtsfrage der Möglichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes, bei Hervorkommen eines derartigen Mangels eine sodann anderslautende Deliktszeitangabe, nämlich mit Benennung eines Zeitraumes weg von einem bestimmten Zeitpunkt (wie ja im Straferkenntnis der belangten Behörde geschehen), aber zwingend auf eine Ausdehnung der Tatzeit von einem bestimmten einzigen Tag auf einen Zeitraum hinauslaufen würde, was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes diesfalls aber eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) bedeuten würde, zu welcher das Verwaltungsgericht nicht berechtigt ist (hierzu VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; VwGH 21.04.2021, Ra 2020/02/0252).

Dem Landesverwaltungsgericht ist es somit nach dessen Ansicht verwehrt, eine diesbezügliche Änderung im zweitinstanzlichen Verfahren vorzunehmen.

Ferner wird angemerkt, dass, unabhängig von den obigen Ausführungen, im Spruch der belangten Behörde jene die Strafdrohung enthaltende Norm des § 57 Abs. 2 Oö. BauO nicht enthalten ist, sondern lediglich in der Begründung, gleichwohl dies bereits in jenem Verfahrensstadium im Spruch zu verankern gewesen wäre, wozu auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes (zur Rechtslage betreffend die Unabhängigen Verwaltungssenate) vom 03.09.2001, 2000/10/0109, verwiesen wird, weshalb dies aber wohl vom Landesverwaltungsgericht nach dieser Judikatur korrigiert hätte werden können.
Aus diesen Gründen erging die bereits mündlich verkündete Entscheidung und war auch in der hier gegenständlichen Ausfertigung ganz wesentlich darauf zu verweisen.

Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG iVm. § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und wird vom Landesverwaltungsgericht fallbezogen die dazu bestehende Judikatur im obigen Sinne ausgelegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer